

[Aus dem HPR weitergeleitet 11.05.2020]

**Von:** Litzba, Birgit <[Birgit.Litzba@MWFK.Brandenburg.de](mailto:Birgit.Litzba@MWFK.Brandenburg.de)>

**Gesendet:** Freitag, 8. Mai 2020 13:04

**An:** VL-MWFK-alleMitarbeiter <[VL-MWFK-Mitarbeiter@MWFK.Brandenburg.de](mailto:VL-MWFK-Mitarbeiter@MWFK.Brandenburg.de)>

**Betreff:** Verlängerung der Vertrauensarbeitszeit und andere coronabedingte Regelungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie über einige Dinge informieren, die für Sie als Beschäftigte interessant sind.

### 1. Vertrauensarbeitszeit

Wir befinden uns weiterhin nach der Sofortstrategie der Landesregierung im „begrenzten Dienstbetrieb“, so dass die Regelungen zur Vertrauensarbeitszeit für Beschäftigte im Homeoffice anzuwenden sind. Ausgehend davon, dass die Eindämmungsverordnung nach derzeitigem Stand bis zum 05.06.2020 gelten soll, werden wir für diejenigen, die an der Vertrauensarbeitszeit bereits teilnehmen, diese auch bis zum 05.06.2020 im AHB verlängern. **Die Verlängerung erfolgt automatisch durch das Personalreferat, sie müssen also nichts veranlassen.**

Nur dann, wenn Sie Änderungen vornehmen wollen – sei es, weil Sie zukünftig an der Vertrauensarbeitszeit teilnehmen wollen oder weil Sie nunmehr Ihre Arbeitszeit individuell erfassen wollen – teilen Sie dies bitte per Mail an [zeiterfassung@mwfk.brandenburg.de](mailto:zeiterfassung@mwfk.brandenburg.de) und cc an Frau Litzba mit.

### 2. Gewährung von Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung und zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Das Tarifreferat hat ergänzende Regelungen zur Gewährung von Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung und zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger erlassen. **Ich möchte gleich eingangs darauf aufmerksam machen, dass diese Regelungen nur in Ausnahmefällen bei uns im Haus zur Anwendung kommen können, weil bei uns – bis auf wenige Einzelfälle – nahezu alle Mitarbeiter die Möglichkeit haben, die Tätigkeiten im Homeoffice zu erledigen. Das soll Sie aber nicht davon abhalten, sich mit Ihren individuellen Fallgestaltungen an uns zu wenden, damit wir gemeinsam besprechen können, welche Möglichkeiten (vielleicht auch organisatorischer Art) für Sie hilfreich wären.**

#### a) Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung

Beschäftigten kann für die Dauer von maximal 20 Arbeitstagen eine außertarifliche Fortzahlung des Entgelts unter Freistellung von der Arbeitsleistung gewährt werden. Darüber hinaus kann für weitere 10 Arbeitstage eine Arbeitsbefreiung ohne Entgeltzahlung gewährt werden.

Dieser Anspruch löst den (neu eingeführten) Anspruch aus § 56 Abs. 1 a i.V.m. Abs. 5 IfSG ab, wonach zur Kinderbetreuung eine Freistellung unter Fortzahlung von 67 % des Nettoentgelts (maximal 2.016 €) über einen Zeitraum von 6 Wochen gezahlt werden kann. Für Landesbedienstete wurde also eine Sonderregelung getroffen, die die Voraussetzungen aus dem IfSG übernimmt.

Zu den Voraussetzungen gehören:

- tatsächliche Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung/Schule
- Kinder unter 12 Jahre oder behindert
- keine Möglichkeit der Heimarbeit
- vorrangiger Abbau von Überstunden/Gleitzeitguthaben, Ausgleichstagen, Inanspruchnahme von Freizeitausgleich
- eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind kann nicht sichergestellt werden, d.h. es ist keine Notbetreuung möglich

- keine Schulferien

Die explizite Nachfrage beim Tariferferat ergab, dass es auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Homeoffice ankommt. Faktische Erschwerungen der Heimarbeit durch die Kinderbetreuung, Homeschooling etc. spielen dabei keine Rolle, da im Homeoffice die Regelarbeitszeit grundsätzlich als geleistet gilt (vgl. Sofortstrategie der Landesregierung; begrenzter Dienstbetrieb). Sofern die Dienststelle Präsenztage anordnet, kann für diese Tage der Anspruch bestehen.

#### **b) Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger**

Beschäftigten kann für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger eine Arbeitsbefreiung bis zu 20 Arbeitstagen gewährt werden. Voraussetzung dafür ist:

- tatsächliche Schließung einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung durch die zuständige Behörde zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19
- pflegebedürftiger Angehöriger lebt dauerhaft oder aufgrund der der Schließung der Pflegeeinrichtung im Haushalt
- keine alternative Betreuungsmöglichkeit
- keine Möglichkeit von Heimarbeit, Abbau von Überstunden/Gleitzeitguthaben, Ausgleichstagen oder Inanspruchnahme von Freizeitausgleich

Pflegebedürftige Angehörige sind

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Beschäftigten oder des Ehegatten/Lebenspartners

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie Fragen oder Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich gern bei uns.

Ich wünsche Ihnen ein schönes sonniges Wochenende und passen Sie auf sich auf!

Freundliche Grüße

Ihr Personalreferat